Gesetz

zur Regelung der Tätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der fortwährenden Aufarbeitung der SED-Diktatur, ihrer Entstehung, ihrer Auflösung und ihrer Nachwirkungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (Landesbeauftragtengesetz)¹

Vom 30. Juni 1992

Präambel

In Anerkennung des Einsatzes der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Friedlichen Revolution erfolgreich das Ende der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ("SED-Diktatur") erreicht und das Fundament für die Entstehung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer demokratischen Verfassung in einem geeinten Deutschland gelegt haben, im mahnenden und ehrenden Gedenken an die Opfer der diktatorischen Herrschaft, insbesondere durch das Wirken des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ("DDR") und seiner Vorläuferorganisationen seit der Sowjetischen Besatzungszone bis zur deutschen Wiedervereinigung, in Verantwortung für die Erhaltung eines demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Freistaates Sachsen für heutige und zukünftige Generationen, hat der Sächsische Landtag das folgende Gesetz beschlossen.²

§ 1 Gesetzeszweck

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Tätigkeit des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen. ²Es dient auch der Ausführung von § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz hat zum Ziel,

- 1. die Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten sowie allgemein von Einzelpersonen in Fragen bezüglich des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen langfristig zu sichern;
- 2. die fortwährende Informationssicherung, Aufarbeitung und langfristige Dokumentation von Entstehung, Struktur, Wirkungsweise, Ende und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur zu befördern und zu Zwecken der Opferrehabilitation und Aufarbeitung persönlicher Schicksale, der Wissenschaft und politischen Bildung der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten und zu machen. ²Dabei soll in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR tätigen Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen berücksichtigt werden. ³Im Hinblick auf den Zweck der politischen Bildung soll die einzigartige Möglichkeit genutzt werden, für nachfolgende Generationen anschaulich eine Warnung vor der Unmenschlichkeit einer Diktatur zu geben. ⁴Damit soll auch der gesellschaftliche und persönliche Einsatz für demokratische Werte und für eine freiheitliche und demokratische Grundordnung gefördert werden;
- 3. die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den im Freistaat Sachsen tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen und
- 4. die Berücksichtigung der Belange der in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten durch Beratung und Hilfe bei der Stellung von Anträgen auf Rehabilitation und Entschädigung sicherzustellen.³

§ 1a Anrufung des Landesbeauftragten

Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten dieses Gesetzes unmittelbar an den

Landesbeauftragten zu wenden.⁴

§ 2 Wahl und Rechtsstellung

- (1) ¹Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. ⁴Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. ⁵Gewählt werden kann nur, wer weder für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR noch für dessen Vorläufer- oder Nachfolgeorganisationen tätig war noch anderweitig gegen die Grundsätze von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. ⁶Eine herausragende Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, einer anderen Blockpartei, in Massenorganisationen, gesellschaftlichen Organisationen oder eine sonstige vor dem 7. Dezember 1989 erlangte herausgehobene Funktion im System der Deutschen Demokratischen Republik führt zum Ausschluss der Wählbarkeit. ⁷Der Gewählte führt die Amtsbezeichnung "Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur".
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landesbeauftragten ist der Präsident des Landtages.
- (4) ¹Der Landesbeauftragte soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beendigung der Amtszeit des Vorgängers gewählt werden. ²Ist der Landtag in dieser Zeit aufgelöst, soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages stattfinden. ³Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.
- (5) ¹Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er untersteht der Rechts- und Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. ³Dem Landesbeauftragten sind für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige und sachverständige Personalausstattung und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Besetzung von Personalstellen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeauftragten. ⁵Der Landesbeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. ⁶Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter ist der Präsident des Landtages.
- (6) ¹Ist der Landesbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert, kann der Präsident des Landtages einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. ²Der Landesbeauftragte soll dazu gehört werden. ³Bei einer kürzeren Verhinderung oder bis eine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, werden die Geschäfte des Landesbeauftragten in Stellvertretung ausgeführt.
- (7) ¹Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Der Landesbeauftragte darf, soweit er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtages vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁴Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. ⁵

§ 3 Aufgaben des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten sowie Einzelpersonen in Fragen des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen einschließlich der Beratung über und Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten bei Bedarf;
- 2. Beförderung der Bildung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der Bildungsarbeit über den Alltag in der DDR, das Wirken des Partei-, Staats- und Sicherheitsapparates in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie über die Rolle des politischen Widerstands und der Opposition, ferner über Entstehung, Aufbau, Struktur, Methoden,

Wirkungsweise und Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone;

- 3. Beratung der nach §§ 13, 15 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- 4. Information, Vermittlung und Beratung für Opfer der SED-Diktatur über deren Ansprüche auf Entschädigung; dies erfolgt in einem jeweils alle zwei Jahre vorab im Benehmen mit den Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden festgelegten Rahmen;
- 5. Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes;
- 6. Stellungnahme gegenüber dem Bundesbeauftragten zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen;
- 7. Information und Beratung von natürlichen Personen sowie von nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen im Umgang mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Beratung öffentlicher Stellen einschließlich des Landtages in Überprüfungsverfahren im Rahmen einer von einer öffentlichen Stelle beantragten Hinzuziehung des Landesbeauftragten;
- 8. Information und Beratung des Landtages und seiner Gremien;
- 9. Unterstützung der Schulen im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages durch Projekte über und Informationen aus der Zeit der SED-Diktatur und der Sowjetischen Besatzungszone und Werben für Demokratie, Recht und Freiheit;
- 10. Beratung und Information zu Besonderheiten der Wirkung des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone t\u00e4tigen Vorl\u00e4uferorganisationen bei der Verfolgung von Menschen aus religi\u00f6sen Gr\u00fcnden und wegen deren Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften im Freistaat Sachsen;
- 11. Zusammenarbeit, Unterstützung und im Einzelfall Ergänzung der von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur, wobei der Schwerpunkt in der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen liegt.⁶

§ 4 Berichtspflicht

- (1) Auf Ersuchen des Landtages oder der Staatsregierung hat der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.
- (2) ¹Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag auf dessen Ersuchen, im Übrigen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und zum Stand der Aufarbeitung. ²Soweit der Bericht Beratungsgegenstand in den Ausschüssen des Landtages ist, soll der Landesbeauftragte gehört werden.⁷

§ 5 Befugnisse

- (1) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, soweit dies im Zeitpunkt der Informationsanfrage zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich erscheint und dies gegenüber den jeweiligen Stellen angezeigt wurde. ³Wurde der Landesbeauftragte auf Antrag einer öffentlichen Stelle zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen, darf er im Rahmen dessen Einsicht in die herangezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.
- (2) Der Landesbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt, sich mit den dafür zuständigen Stellen in anderen Ländern, insbesondere in den europäischen Nachbarländern der Republik Polen und der Tschechischen Republik, zu verständigen.
- (3) Der Landesbeauftragte kann sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich äußern.
- (4) Der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen

personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und soweit es zur Erfüllung seiner weiteren Aufgaben erforderlich ist verarbeiten.

(5) ¹Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung, soweit der Landesbeauftragte wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verfolgt oder soweit die Erfüllung einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe und der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses dies erforderlich machen. ²Verlangt eine betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Auskunft, ob der Landesbeauftragte sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, ist die betroffene Person über die Beschränkung des Widerspruchsrechts nach Satz 1 zu informieren.⁸

§ 6 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.⁹

§ 7 Personenbezeichnung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. 10

§ 8 Übergangsbestimmung

Der Amtsinhaber und die Beschäftigten des Landesbeauftragten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag zugeordnet. 11

- 1 Überschrift neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 2 Präambel eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 3 § 1 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 510)
- 4 § 1a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 5 § 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 6 § 3 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 510)
- 7 § 4 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 510)
- 8 § 5 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 510) und geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198)
- 9 § 6 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 10 § 7eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)
- 11 § 8 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)

Änderungsvorschriften

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

Art. 1 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 146, 146)

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBI. S. 330, 340)

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510)

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

Landes beauftragtenge setz

Art. 7 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)